

AGB AZ Sandig

I. Allgemeine Vorschriften

I.1 Geltung

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich zwischen AZ Sandig bzw. der Industrial Contracting GmbH (im Folgenden für beides „AZ Sandig“ genannt) und dem Vertragspartner und insoweit, wie keine gesonderte individuelle Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen ist. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden nicht anerkannt, sofern AZ Sandig diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- (2) Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Ware vorbehaltlos annehmen.

I.2 Geheimhaltung, Wettbewerbsverbot

- (1) Für die Dauer dieses Vertrages steht AZ Sandig Kundenschutz zu. Es ist dem Vertragspartner verboten, direkt unter Umgehung von AZ Sandig in geschäftliche Kontakte zu im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis vermittelten oder zu treten.
- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle im Rahmen dieses Vermittlungsvertrags erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht an Dritte weiter zu geben.
- (3) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verbote dieses Paragraphen hat der Vertragspartner an AZ Sandig eine in das Ermessen von AZ Sandig gestellte Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe regelmäßig bei € 50.000 liegen wird.

I.3 Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet AZ Sandig bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haftet AZ Sandig – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet AZ

Sandig in Höhe der im Vertrag vereinbarten Deckungssumme der Haftpflichtversicherung, es sei denn es liegt einer der folgenden Fälle vor:

1. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 2. Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Schadensmeldung haben innerhalb von 5 Arbeitstagen zu erfolgen.
- (3) Die sich aus Absatz 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit AZ Sandig einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes übernommen hat. Das gleiche gilt für etwaige Ansprüche des Vertragspartners nach dem Produkthaftungsgesetz.

I.4 Schlussbestimmungen

- (1) Ist der Vertragspartner Kaufmann, wird als Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten Bad Dürkheim, Deutschland vereinbart. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (2) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel. Ausgenommen sind Individualabreden im Sinne des § 305b BGB.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrags davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrags.

II. Besondere Vorschriften als Vermittler

Die folgenden Vorschriften gelten zusätzlich insoweit, wie AZ Sandig als Vermittler tätig wird, der den Abschluss von Verträgen vermittelt oder nachweist.

II.1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Vertragspartner (für diesen Abschnitt II. im Folgenden „Personallieferant“) bietet die Arbeitskraft von Fachpersonal zum Einsatz in dritten Unternehmen (für diesen Abschnitt II im Folgenden „Endkunde“ genannt). AZ Sandig wird zu diesem Zweck vom Personallieferanten mit dem Nachweis und/oder der Vermittlung von Verträgen mit dritten Unternehmen beauftragt, die den Einsatz des Fachpersonals zum Gegenstand haben. Solche Verträge kommen ausschließlich zwischen dem Personallieferanten und den dritten Unternehmen zustande.
- (2) Der Vertrag zwischen Personallieferant und dem Auftragsvermittler kommt spätestens mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Vermittlungsbemühungen des Auftragsvermittlers durch den Personallieferanten zustande.

II.2 Rechte und Pflichten des Auftragsvermittlers

AZ Sandig ist berechtigt, auch für den Endkunden entgeltlich tätig zu werden.

II.3 Provision des Auftragsvermittlers

- (1) AZ Sandig erhält für seine Tätigkeit eine Provision. Zu diesem Zweck stellt der Personallieferant AZ Sandig eine Liste mit den Qualifikationen des von ihm dargebotenen und zu vermittelnden Fachpersonals samt jeweils dafür vom Auftraggeber zu zahlende Preise pro Arbeitsstunde zur Verfügung. AZ Sandig ist berechtigt, gegenüber dem Personallieferanten einen dem billigen Ermessen des Auftragsvermittlers entsprechenden Aufpreis auf die Arbeitsstunde aufzuschlagen. Hieraus ergibt sich der Endpreis für den Endkunden, der die Provision des Auftragsvermittlers enthält. Sofern im Einzelfall eine andere Berechnung zugrunde gelegt werden soll, bedarf dies einer individuellen Sondervereinbarung zwischen den Parteien.
- (2) Der Provisionsanspruch von AZ Sandig entsteht jeweils und ist jeweils fällig mit Zahlungseingang. Dies gilt auch dann, wenn der Abschluss des Vertrages erst nach Beendigung des Vermittlungsauftrags, aber aufgrund der Tätigkeit von AZ Sandig zustande kommt und auch für alle weiteren auf die Tätigkeit von AZ Sandig zurückzuführenden Verträge.

- (3) Zum Zwecke der Abrechnung verpflichtet sich der Personallieferant gegenüber AZ Sandig, Nachweise über alle vom vermittelten Fachpersonal abgeleisteten Stunden zu liefern. Sofern nicht anders vereinbart, hat dies nach jeder Arbeitswoche zu geschehen. Die Nachweise können AZ Sandig auch unmittelbar vom Endkunden erreichen.

II.4 Abrechnung gegenüber dem Endkunden

- (1) AZ Sandig ist berechtigt, die Forderung des Personallieferanten gegenüber dem Endkunden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einzuziehen. Der Personallieferant verpflichtet sich zum Zwecke der Legitimierung gegenüber dem Endkunden, AZ Sandig insoweit eine in einem gesonderten Dokument verbrieft Vollmacht auszustellen.
- (2) AZ Sandig rechnet in der Regel gegenüber dem Personallieferanten gesondert ab. Der vom Auftraggeber eingezogene Betrag wird abzüglich der Provision an den Personallieferanten weitergeleitet. Der Personallieferant wird darauf hingewiesen, dass der von AZ Sandig vermittelte Vertrag nur mit dem Endkunden zustande kommt und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten nur zwischen diesen Parteien gelten. AZ Sandig haftet ausdrücklich nicht für die Verbindlichkeiten des Endkunden.

II.5 Rechte und Pflichten des Personallieferanten,

- (1) Der Personallieferant verpflichtet sich, AZ Sandig unverzüglich über alle Umstände, die die Durchführung der Tätigkeit berühren, zu informieren.
- (2) Der Personallieferant wird darauf hingewiesen, dass er allein dafür verantwortlich ist, zwingende gesetzliche Vorgaben einzuhalten, insbesondere hinsichtlich des Vorliegens der notwendigen behördlichen Genehmigung und etwaiger Vorgaben von Tarifverträgen oder des Mindestlohngesetzes. AZ Sandig prüft die Einhaltung der zwingenden Gesetze durch den Personallieferanten nicht.
- (2) Wird die Chance von AZ Sandig, die Provision zu verdienen, infolge eines vertragswidrigen und schuldhaften Verhaltens des Personallieferanten vereitelt, hat der Personallieferant Aufwendungsersatz nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu leisten. Der Ersatz eines weiteren Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

II.6 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vermittlungsauftrag läuft auf unbestimmte Zeit, soweit zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- (2) Jede Partei kann diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Bis dahin entstandene Provisionsansprüche bleiben unberührt.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

III. Besondere Vorschriften als Besteller

Die folgenden Vorschriften gelten zusätzlich insoweit, wie AZ Sandig als Besteller gegenüber einer zuvor als „Personallieferant“ genannten Person tätig wird.

III.1 Zwingende gesetzliche Vorschriften

- (1) Der Personallieferant garantiert gegenüber AZ Sandig, zwingende gesetzliche Vorgaben einzuhalten, insbesondere hinsichtlich des Vorliegens etwaiger notwendiger behördlichen Genehmigungen und etwaiger Vorgaben von Tarifverträgen oder des Mindestlohngesetzes. AZ Sandig prüft die Einhaltung der zwingenden Gesetze durch den Personallieferanten nicht.
- (2) Der Personallieferant stellt AZ Sandig von allen Schäden frei, die durch die schuldhafte Verletzung der Pflichten aus Abs. 1 entstehen.

III.2 Abrechnung, Zahlungsfristen

- (1) Der Vergütungsanspruch des Personallieferanten entsteht erst mit Zahlung durch den Endkunden an AZ Sandig, für den AZ Sandig als Subunternehmer tätig wurde.
- (2) Der Personallieferant rechnet gegenüber AZ Sandig im Rhythmus von 4 Wochen über die erbrachten Leistungen ab. Die Zahlung ist innerhalb von 30 Tagen nach Abrechnung zu erbringen..

IV. Besondere Vorschriften als Unternehmer

Die folgenden Vorschriften gelten zusätzlich insoweit, wie AZ Sandig als Unternehmer gegenüber einer zuvor als „Endkunde“ genannten Person tätig wird.

IV.1 Gewährleistung

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen. Im Gegenzug erhält der Endkunde die Gewährleistungsansprüche gegen den jeweiligen Personallieferanten abgetreten.